



Vortrag

Datum: 30. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BKD.3709
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.1	Ausweitung auf alle Volksschulstufen	2
3.2	Anstellungsverhältnis	3
3.3	Steuerung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
5.	Finanzielle Auswirkungen	4
5.1	Bisherige Nutzung/Kosten	4
5.2	Zukünftige Auswirkungen	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
8.	Ergebnis der Konsultation	5

1. Zusammenfassung

Aufgrund des zunehmenden Lehrkräftemangels soll die Anstellung von Klassenhilfen nicht mehr nur im Kindergarten ermöglicht werden. Die Anstellungsbedingungen werden daher auch für andere Volksschulangebote festgelegt.

Der Einsatz von Klassenhilfen muss wie bisher bewilligt werden. Die Kriterien für diese Bewilligungen werden in den Richtlinien für die Schülerzahlen und der Praxis dazu, aber nicht in der LADV geregelt.

2. Ausgangslage

Die Anstellungsbehörden der Volksschule streben an, Lehrkräfte anzustellen, die über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden anerkanntes Diplom verfügen¹. In besonderen Situationen müssen aber Anstellungen von anders qualifizierten Personen möglich sein. Oberstes Ziel ist es, die Volksschulbildung der Kinder sicherzustellen.

So wurde ab dem Schuljahr 2013/2014 ermöglicht, Klassenhilfen im Kindergarten einzusetzen und nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte zu entlohnen (vgl. Art. 9f ff. LADV). Grund dafür war die Veränderung des massgebenden Alters der Kinder für den Eintritt in den Kindergarten. Seither unterstützen die Klassenhilfen die Lehrkräfte in der Begleitung der jüngeren Kindergartenkinder. Die zusätzlichen Lektionen werden spezifisch für Klassenhilfen auf Gesuch hin vom zuständigen Schulinspektorat bewilligt. Bis heute werden Klassenhilfen vorwiegend im Kindergarten eingesetzt (vgl. Ziffer 3.7.2 der Richtlinien für die Schülerzahlen).

Nun hat sich der Mangel an qualifizierten Lehrkräften in den letzten Jahren aber immer mehr zugespitzt. Dies hat zur Folge, dass zunehmend Klassen zusammengelegt werden müssen oder Klassen im oberen Überprüfungsbereich nicht geteilt werden können und somit die Klassen stetig grösser werden. Gleichzeitig hat die Belastung für Klassenlehrkräfte aufgrund heterogener Klassen, neuer Unterrichtsformen und aufgrund der Integration von vielen Kindern aus der Ukraine zugenommen. Es bedarf Massnahmen, um die Klassenlehrkräfte in administrativen und disziplinarischen Bereichen zu unterstützen. Auch braucht es zusätzliche Ressourcen für die individuelle Betreuung von Gruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Ausweitung auf alle Volksschulstufen und Steuerung

Am Grundsatz, dass in der Volksschule nach Möglichkeit qualifizierte Lehrkräfte anzustellen sind, soll sich nichts ändern.

Aufgrund des anhaltenden und sich zuspitzenden Lehrkräftemangels stellt die Stellenbesetzung für Schulleitungen aber zunehmend eine grosse Herausforderung dar. Lässt sich keine geeignete Lehrkraft finden, müssen als Notlösung Klassen geschlossen und Schülerinnen und Schüler auf andere Standorte verteilt werden. In einem Pilotversuch an zehn Schulen wurde die Ausweitung der Anstellungen von Klassenhilfen auf weitere Schulstufen entlang pädagogisch-didaktischen Kriterien getestet. Die bisherigen Rückmeldungen sind positiv und die Unterstützung wird von Schulleitungen, Klassenlehrkräften, und Schülerinnen und Schüler sehr geschätzt.

Klassenlehrkräfte, welche wegen des Lehrkräftemangels grosse Klassen führen müssen, sollen mit Klassenhilfen unterstützt werden können. Dies gilt aktuell für Regelklassen und Besondere Klassen im Kindergarten und auf der Primarstufe, also im Regelschulangebot im Kindergarten und auf der Primarstufe.

Auf der Sekundarstufe I (Regelschulangebot) und auf allen Stufen in kantonalen Sonderschulen (besonderes Volksschulangebot) soll nicht jede besondere Situation mit Klassenhilfen unterstützt werden können. Vorläufig soll auf dieser Stufe und in diesem Angebot nur die Integration von Flüchtlingskindern mit Klassenhilfen unterstützt werden können (Merkblatt Anstellung von Klassenhilfen).

¹ Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Der Einsatz von Klassenhilfen wird bereits heute vom Schulinspektorat auf Gesuch hin bewilligt. Dieses Bewilligungserfordernis wird beibehalten. Grundlage für die Bewilligungen sind die Ziffern 3.7.1 und 3.7.2 der Richtlinien für die Schülerzahlen. Die Bewilligungspraxis wird der Transparenz halber in einem Merkblatt Anstellung von Klassenhilfen festgehalten.

3.2 Anstellungsverhältnis

An den Grundzügen des Anstellungsverhältnisses (Art. 9f ff. LADV) von Klassenhilfen soll sich nichts ändern:

Klassenhilfen unterstützen die Lehrkraft in der Erfüllung des Berufsauftrags. Verantwortlich für die Erfüllung des Berufsauftrags ist und bleibt aber die Lehrkraft. Die Verantwortung für die Klasse und die Unterrichtstätigkeit liegt also immer bei der Lehrkraft. Ebenso ist die Lehrkraft verantwortlich für die Anleitung der Klassenhilfe im Unterricht. Und schlussendlich ist auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts Aufgabe der Lehrkraft und als solche nicht an die Klassenhilfe delegierbar.

Die Anstellung der Klassenhilfen erfolgt durch die Anstellungsbehörde, welche auch für die Anstellung der Lehrkräfte zuständig ist. Die Einsatzmöglichkeit und das Pflichtenheft der Klassenhilfe wird von der Anstellungsbehörde festgelegt.

Es können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung als Klassenhilfe angestellt werden.

Klassenhilfen werden mit 30 Franken pro Stunde entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Der Stundenansatz ist für alle Personen gleich und hängt nicht von Erfahrung oder Ausbildung ab.

Klassenhilfen werden befristet und ohne Probezeit angestellt. Die Anstellung erfolgt in der Regel für ein Semester mit der Möglichkeit, in Ausnahmefällen um ein weiteres Semester zu verlängern. Im ersten Monat können Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen auf den nächsten Tag aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, ab dem sechsten Monat einen Monat auf das Ende eines Monats.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Anhang I

Ein anwendbarer Stundenansatz ist bisher einzig in für den «Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe» festgehalten (erste Zeile der Tabelle in Anhang 1). Neu wird derselbe Ansatz für die Anstellung von Klassenhilfen festgelegt

- in Regelklassen auf der Sekundarstufe I,
- in besonderen Klassen (Einschulungsklassen, Klassen zur besonderen Förderung²) auf allen Volksschulstufen und
- in Klassen der kantonalen Sonderschulen.

² vgl. Art. 8 bis 10 VMR

Ein differenzierter Ansatz für verschiedene Stufen oder Klassenarten liesse sich aufgrund der gleichen Anstellungsveraussetzungen und Funktion nicht rechtfertigen.

Zugleich wird eine redaktionelle Präzisierung in der Tabelle vorgenommen: Die Ansätze für Stellvertretungen und Fachreferentinnen und –referenten auf der Sekundarstufe I gelten auch für die «Sonderschulen». Der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte unterstehen nur die kantonalen Sonderschulen, somit die besondere Volksschulen mit kantonaler Trägerschaft,³. «Sonderschule» wird mit «kantonaler Sonderschule» präzisiert.

Inkraftsetzung

Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft treten, da seit März 2022 die Klassengrößen aufgrund ukrainischer Schülerinnen und Schüler nochmals stark zugenommen haben. Tatsächlich wurden Klassenhilfen denn auch bereits auf der Sekundarstufe I angestellt. Die Rückwirkung ist zulässig, da es sich um eine begünstigende Bestimmung handelt, welche für die Betroffenen nur Vorteile bringt. Selbstverständlich darf aber auch die Rückwirkung begünstigender Erlasse nicht zu Rechtsungleichheiten führen oder Rechte Dritter beeinträchtigen. Die Änderung hält fest, dass Klassenhilfen auf allen Stufen mit dem gleichen Ansatz entschädigt werden, womit weder eine Rechtsungleichheit bewirkt, noch Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Auch die begünstigende Rückwirkung muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und die Rechtsgleichheit sowie wohlverworbene Rechte wahren. Der Lehrkräftemangel wird durch die Ukraine Krise zusätzlich verstärkt. Unterstützung war bereits dringend nötig und wird auch in Zukunft dringend nötig sein. Die Rückwirkung ist damit durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Bisherige Kosten

Schulstufe	Kosten CHF				
	2017	2018	2019	2020	2021
KG	249'120	251'640	299'010	443'610	400'440
Prim	14'640	25'950	4'500	2'100	960

5.2 Zukünftige Auswirkungen

Den zu erwartenden Mehrausgaben stehen beträchtliche Minderausgaben entgegen. Indem Klassen aufgrund des Lehrermangels nicht eröffnet, resp. zusammengelegt und weitere Lektionen, wie beispielsweise abteilungsweiser Unterricht nicht angeboten werden, entstehen nicht budgetierte Einsparungen. Eine Lektion auf Volksschulstufe kostet durchschnittlich ca. CHF 130. Die Mehrausgaben für Klassenhilfen fallen mit dem bisherigen Ansatz von CHF 30 deutlich tiefer aus. Selbst bei einer Ausweitung der Klassenhilfen auf die Sekundarstufe I aufgrund der aktuellen Flüchtlingskrise, ist insgesamt mit keinen Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zu rechnen.

³ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c LAG

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Lehrkräftemangel und die aktuelle Flüchtlingskrise führen zu grossen Herausforderungen für das qualifizierte Lehrpersonal. Mit der Unterstützung durch Klassenhilfen kann diese Situation kurzfristig etwas entschärft werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gehaltskosten für Klassenhilfen unterliegen dem Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule zwischen Kanton und Gemeinden. Anstellungen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen obliegen dem Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule «Asylsuchende Kinder» (Art 24f FILAG⁴). Alle anderen Anstellungen von Klassenhilfen werden über den Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule «normal» (Art. 24 FILAG) abgerechnet.

8. Ergebnis der Konsultation

Der Verband Bernischer Gemeinden ist mit einer vorgesehenen massvollen Ausweitung von Klassenhilfe-Anstellungen einverstanden, wobei er deren Einsatz weiterhin prioritär im Kindergarten und auf der Primarstufe sieht. Mit der Höhe des Ansatzes sind sowohl der Verband Bernischer Gemeinden wie auch die Sozialpartner einverstanden.

⁴ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)